

## Inhalt

1. Wanderausstellung: Gott liebt die Fremden.....	1
2. Übersicht Rückkehrhilfen .....	1
3. Neuer Fortbildungskalender auf unserer Homepage .....	1
4. Tagesseminar für Helfende in der Flüchtlingsarbeit .....	2
5. Keine Passpflicht in Fällen von subsidiärem Schutz oder beim Vorliegen von nationalen Abschiebungsverboten.....	2
6. Familiennachzug von und zu Flüchtlingen .....	2
7. Familiennachzug – Anwendung des §22 AufenthG (Härtefälle) .....	2
8. Familienzusammenführung – Handreichung des Deutschen Vereins .....	3
9. Leitfaden „Junge Geflüchtete auf dem Weg in ein eigenverantwortliches Leben begleiten“ .....	3
10. Rückwirkende Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht.....	3
11. Info-Broschüre für geflüchtete Frauen .....	3
12. Sprachlernkarten für Geflüchtete .....	3
13. Berufsbezogene Sprachförderung über B1 hinaus .....	3
14. Fortbildungsangebot .....	4
15. Beratung und Coaching .....	4

### 1. Wanderausstellung: Gott liebt die Fremden

„Gott liebt die Fremden“ lautet der Titel einer Wanderausstellung, die für Schulen, Gemeinden und andere Einrichtungen im Erzbistum Paderborn angeschafft wurde. Auf 12 Tafeln (Roll-Ups, 80x210 cm) wird an prominente biblische Fremde erinnert. Sie stellt die biblischen Schutzgebote für Ausländerinnen und Ausländer zusammen und schlägt die Brücke zu konkreten Handlungsorientierungen heute. Gastfreundschaft bringt Segen! Das gilt für den barmherzigen Samariter genauso wie für uns heute in der Begegnung mit Asylsuchenden.

Interessierte Einrichtungen können die Ausstellung zu sich zu holen. Sie ist denkbar einfach handhabbar und kann in Innenräumen überall im Handumdrehen aufgebaut werden. Am sinnvollsten ist es, wenn die Wanderausstellung durch ein Begleitprogramm flankiert wird. Die Ausleihe erfolgt zunächst über das Sekretariat des Sonderbeauftragten für Flüchtlingsfragen. Kontakt: Frau Welslau, Tel. 05251/209-234, E-Mail: [b.welslau@caritas-paderborn.de](mailto:b.welslau@caritas-paderborn.de)

### 2. Übersicht Rückkehrhilfen

Trotz einer großen Willkommenskultur und relativ hoher Anerkennungszahlen bei Flüchtlingen, können nicht alle Schutzsuchende in Deutschland bleiben. Sie müssen entweder in ihre Herkunftsländer – meistens sog. sichere Herkunftsländer – oder in Ersteinreiseländer zurückkehren. Ehrenamtliche Helfer/innen sind oft froh darum, wenn sie Menschen, die sie teilweise lange Zeit begleitet haben, nicht in die Perspektivlosigkeit entlassen müssen. Mit Hilfe einer neuen Übersicht möchten wir Ihnen die Suche nach geeigneten Programmen und Projekten, die Reintegrationsarbeit leisten, erleichtern.

Aus gegebenem Anlass liegt unser Fokus auf den Ländern des Westbalkans. Sie werden schnell feststellen, dass manche Maßnahmen speziell auf bestimmte Volksgruppen zugeschnitten oder auf bestimmte Orte beschränkt sind. [Rückkehrhilfen](#)

### 3. Neuer Fortbildungskalender auf unserer Homepage

Zahlreiche katholische Bildungseinrichtungen und (Fach)-verbände im Erzbistum Paderborn bieten Qualifizierungsangebote im Themenbereich Integration und Migration an. In einem

neuen Fortbildungskalender auf unserer Homepage haben Sie die Möglichkeit, sich über diese Angebote zu informieren und direkten Kontakt zum Anbieter zu knüpfen. [Mehr](#)

#### **4. Tagesseminar für Helfende in der Flüchtlingsarbeit**

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) engagiert sich mit einem kostenlosen Seminarangebot für Helfende in der Flüchtlingshilfe. Alle bei der BGW versicherten Organisationen (z.B. Caritasverbände) können dieses Angebot für ihre Haupt- und Ehrenamtlichen nutzen. Während der Anbieter Räumlichkeiten zur Verfügung stellt und für den organisatorischen Ablauf sorgen muss, stellt die BGW erfahrene Referenten und die Schulungsmaterialien zur Verfügung.

„Das Seminar bietet den Helfenden die Möglichkeit, sich über ihre persönliche Belastungssituation in der Flüchtlingshilfe auszutauschen, diese zu reflektieren und erste Hilfestellungen im Umgang mit Stress zu erhalten. Ziel ist es, einen konstruktiven, das heißt gesundheitsförderlichen, Umgang mit stressauslösenden Situationen anzuregen“, teilt die BGW in der Kurzbeschreibung mit. Mehr Informationen erfahren Sie [hier](#). Bei Interesse können Sie sich an den nächsten Caritasverband oder Fachverband wenden, um ein Tagesseminar zu organisieren.

#### **5. Keine Passpflicht in Fällen von subsidiärem Schutz oder beim Vorliegen von nationalen Abschiebungsverboten**

Manche Ausländerbehörden bestehen auf die Vorlage eines Nationalpasses bei Flüchtlingen mit subsidiärem Schutz oder beim Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG, bevor sie einen Aufenthaltstitel (AT) erteilen. Das Bundesinnenministerium hat in einer Mitteilung an den Paritätischen Gesamtverband mitgeteilt: „Die Erteilung oder Verlängerung eines AT ist in diesen Fällen nicht von der Erfüllung der Passpflicht nach § 3 Abs. 1 AufenthG abhängig zu machen.“ Die Ausländerbehörden sind also verpflichtet, einen Ausweisersatz auszustellen.

#### **6. Familiennachzug von und zu Flüchtlingen**

Der DRK-Suchdienst hat neue [Fachinformationen](#) zum Themenkomplex „Familiennachzug“ herausgegeben. Dort erfahren Sie u.a. Aktuelles zum Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten unter humanitären Gesichtspunkten, zu Wartezeiten an den deutschen Auslandsvertretungen und zu einem neuen Terminvergabesystem für sonstige Familienangehörige (außerhalb der Kernfamilie) an der deutschen Botschaft Beirut. Dabei liefert ein Informationsschreiben des [Auswärtigen Amtes](#) vom 26.05.2017 hilfreiche Hinweise. Ebenfalls hilfreich ist der Hinweis auf das neue [Portal](#) des Informationsverbundes Asyl und Migration.

Nach dem Bombenanschlag auf die deutsche Botschaft in Kabul wurde der Familiennachzug (und die Bearbeitung sonstiger Visa) für afghanische Staatsangehörige bis auf Weiteres komplett ausgesetzt. Das geht aus einer anderen Mitteilung des Auswärtigen Amtes hervor.

#### **7. Familiennachzug – Anwendung des §22 AufenthG (Härtefälle)**

Der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten ist nach aktueller Gesetzeslage ab dem 18.03.2018 möglich. Die Bundesregierung hat an mehreren Stellen betont, dass gemäß §22 AufenthG in außergewöhnlichen Einzelfällen Ausnahmen von dieser Regelung möglich sind. Speziell zur Anwendung dieses Paragraphen hat der Informationsverbund Asyl & Migration eine [Arbeitshilfe](#) veröffentlicht. Sie stellt dar, wie das Verfahren der Familienzusammenführung in derartigen Fällen abläuft und was im Fall der Ablehnung eines Visumsantrags getan werden kann. Ergänzt wird die Darstellung durch erste Praxiserfahrungen sowie durch ein Beispielschreiben, in dem mögliche Argumente für einen Antrag auf Familiennachzug zusammengetragen wurden.

## 8. Familienzusammenführung – Handreichung des Deutschen Vereins

Falls Sie sich über die Schwierigkeiten um Terminvergaben und den unverhältnismäßig langen Wartezeiten bei deutschen Auslandsvertretungen hinaus grundsätzlich zum Thema Familienzusammenführung informieren möchten, könnte diese [Handreichung](#) des Deutschen Vereins eine gute Hilfe sein. Diese behandelt die Themenbereiche

1. Familiennachzug nach dem Aufenthaltsgesetz
2. Familienzusammenführung nach der Dublin III-Verordnung
3. Familienzusammenführung innerhalb Deutschlands
4. Familiennachzug zu unbegleiteten minderjährigen Kindern

An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass unter anderem die Caritas und Diakonie Fonds aufgelegt haben, um bei den teilweise nicht unerheblichen Kosten der Familienzusammenführung finanzielle Unterstützung zu leisten. Informationen und Anträge sind über die örtlichen Caritasverbände möglich.

## 9. Leitfaden „Junge Geflüchtete auf dem Weg in ein eigenverantwortliches Leben begleiten“

Der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge hat einen Leitfaden für Fachkräfte zur Situation geflüchteter junger Volljähriger vor, während und nach dem Ende der Jugendhilfe im Übergang erstellt. Der Leitfaden zielt darauf ab, die unterschiedlichen Perspektiven und Erfahrungen junger Geflüchteter und von Fachkräften mit Blick auf pädagogische Herausforderungen im Übergang, rechtliche Schnittstellenproblematik (SGB VIII/Ausländerrecht) darzustellen und Handlungsunsicherheiten auszuräumen. [Mehr](#)

## 10. Rückwirkende Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht

Der Infodienst Schuldnerberatung macht darauf aufmerksam, dass ab 2017 eine rückwirkende Befreiung und Ermäßigung von den Rundfunkgebühren möglich ist. Diese kann drei Jahre rückwirkend realisiert werden, wenn entsprechende Nachweise vorliegen. Außerdem gilt eine gesetzliche Vermutung für das weitere Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen bei einer mindestens 2-jährigen Vorbefreiungszeit. [Mehr](#)

## 11. Info-Broschüre für geflüchtete Frauen

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen hat einen [Ratgeber](#) für geflüchtete Frauen veröffentlicht. Das 16-seitige Heft informiert unter anderem über die Rechte weiblicher Flüchtlinge und ihrer Kinder, über die Regelungen von Ehe und Trennung in Deutschland sowie über Beratungsmöglichkeiten bei Schwangerschaft und Krankheit. Zudem gibt es Hinweise auf das Aufenthaltsrecht und Arbeitsmöglichkeiten speziell für Frauen.

## 12. Sprachlernkarten für Geflüchtete

Im Rahmen eines Hochschulseminars an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle ist ein Set an Sprachlernkarten für Geflüchtete entwickelt worden. Die Vokabel-Karten sollen das Erlernen der wichtigsten Begriffe in alltäglichen Gesprächssituationen wie z.B. in der Bäckerei, in der Apotheke, in der Bank, am Bahnhof oder im Café erleichtern. Außerdem sollen sie die Kommunikation zwischen Geflüchteten und Unterstützern fördern. Die Karten sind in den Sprachen Hocharabisch, Englisch und Deutsch angelegt und können für 1,80 € zzgl. MwSt. pro Set (10 Themenbereiche) und Versandkosten bezogen werden. [Mehr](#)

## 13. Berufsbezogene Sprachförderung über B1 hinaus

Seit 2016 fördert das BAMF auch Kurse, die über das Niveau B1 hinausgehen. Die Kurse laufen unter dem Namen **berufsbezogene Sprachförderung gem. § 45a AufenthG**. Diese allgemeinen Kurse umfassen 300 Unterrichtsstunden. Um daran teilnehmen zu können, benötigt man einen Berechtigungsschein, der vom Integration Point, dem Jobcenter oder der Agentur für Arbeit ausgestellt werden kann.

Außerdem gibt es das **Spezialmodul "Akademische Heilberufe"**. Dieses richtet sich an die Zielgruppen Ärzte, Zahnärzte und Pharmazeuten. Auch hierfür kann die Agentur für Arbeit

bzw. das Jobcenter einen Berechtigungsschein ausstellen. Ein Kurs kann schon ab einer Teilnehmerzahl von drei Personen gestartet werden.

Im Raum Paderborn bietet die Sprachwerkstatt solche Spezialmodule an. Wir legen nahe, sich bei den Sprachkursträgern in Ihrer Stadt oder bei den Migrationsfachdiensten nach Anbietern solcher Spezialmodule zu erkundigen. Dort erfahren Sie auch, wer genau teilnehmen kann. Beratung lohnt sich!

#### **14. Fortbildungsangebot**

Am 14.09.2017 veranstaltet der Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen in NRW eine Multiplikatorinnen-Fortbildung. Die Veranstaltung findet in Essen statt. Für die Teilnahme entstehen keine Kosten. [Mehr](#)

#### **15. Beratung und Coaching**

Die Caritaskonferenzen im Erzbistum Paderborn bieten für Gruppen ab 5 Teilnehmer/innen Coaching an. **Auch Nicht-Mitglieder sind herzlich eingeladen.** Hier tauschen Sie sich über Erfahrungen, Anforderungen und Belastungen in der ehrenamtlichen Arbeit mit Flüchtlingen aus. Dabei werden Sie bei der Suche nach Lösungsmöglichkeiten von einem Coach (ausgebildete/r Supervisor/in) begleitet. Die Fortbildung wird aus Mitteln des Flüchtlingsfonds gefördert. Fahrt- und Bewirtungskosten werden im Rahmen des Budgets erstattet.

Kontakt: Caritas-Konferenzen im Erzbistum Paderborn e. V., Tel. 05251 209-280, E-Mail: [ckd@caritas-paderborn.de](mailto:ckd@caritas-paderborn.de)

---

Weitere Informationen unter <http://www.fluechtlingshilfe-paderborn.de/>

Paderborn, 01.07.2017

Der Sonderbeauftragte für Flüchtlingsfragen im Erzbistum Paderborn